

**Zulassungsantrag der Silverline Television AG i. G.
für das digitale Fernsehprogramm „Silverline Movie Channel“**

Aktenzeichen: KEK 194

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Silverline Television AG i. G., vertreten durch ihre Vorstände Axel Münch und Andreas Brandl, c/o primaTV broadcasting GmbH, Messeallee 2, 04356 Leipzig,

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Pay-TV-Programms „Silverline Movie Channel“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) vom 10.11.2003 in der Sitzung am 09.12.2003 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Mailänder (Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Dr. Rath-Glawatz und Prof. Dr. Sjurts entschieden:

Der von der Silverline Television AG i. G. mit Schreiben an die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) vom 01.10.2003 beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten digitalen Fernsehprogramms „Silverline Movie Channel“ stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die Silverline Television AG i. G. („Silverline Television“) mit Hauptsitz in Leipzig hat mit Schreiben vom 01.10.2003 an die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) einen Antrag auf bundesweite Zulassung für das digitale Pay-TV-Programm „Silverline Movie Channel“ gestellt. Aus der Presse ist bekannt, dass die DLM die Entscheidung über diesen Zulassungsantrag zurückgestellt hat. Die vorliegende Entscheidung betrifft allein die medienkonzentrationsrechtliche Bewertung.

2 Programmstruktur und -verbreitung

Das beantragte Pay-per-Channel-Spartenprogramm enthält Spielfilme und Serien aus dem Bereich Action sowie Dokumentationen. xxx ...

Der Silverline Movie Channel wird im Sendezentrum der Primacom AG in Leipzig hergestellt und seit dem 18.11.2003 aufgrund einer Lizenz der SLM im Rahmen des digitalen Programmangebots „primaTV Maxi-Paket“ über die Kabelnetze der PrimaCom AG im Raum Leipzig verbreitet. Dies erfolgt in Anwendung eines xxx ... Kooperationsvertrags mit der Plattformbetreiberin Decimus Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH („Decimus“), einer 100%igen Tochtergesellschaft der PrimaCom AG (s. u. I 4.1), und einer xxx ... Vermarktungsvereinbarung mit Decimus (s. u. I 4.2). „PrimaTV“ umfasst das Grundangebot primaTV Basis mit mehr als 50 Fernsehprogrammen, Video-on-Demand-Diensten und einem eigenen elektronischen Programmführer (EPG) sowie verschiedene Zusatzangebote (u. a. primaTV Family, primaTV Life, primaTV Wissen und primaTV Erotik).

Das beantragte Programm wird zudem in den Ländern Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz im Rahmen des primaTV-Angebots über die Kabelnetze der PrimaCom AG weiterverbreitet. Seit Ende November 2003 wird Silverline Movie Channel auch in die nordrhein-westfälischen Kabelnetze des Netzbetreibers Ish GmbH & Co. KG eingespeist und im Rahmen des digitalen Pay-TV-Angebots „ish Plus TV“ vermark-

tet (vgl. www.the-media-channel.com/ „Die neuen ish-Pakete im Überblick“; der Vermarktungsvertrag mit der Ish GmbH & Co. KG xxx ... wurde vorgelegt).

Das Programm soll künftig vom Play-Out-Center der PrimaCom-Gruppe in Leipzig aus mittels digitalen Streams über den Satelliten Amos 2 (4 Grad West) bundesweit verbreitet und in die Kabelnetze weiterer Netzbetreiber eingespeist werden. Ein Direktempfang über Satellit ist nicht vorgesehen; die Satellitenübertragung xxx ... soll der Heranführung an Kabelkopfstationen dienen.

Das Programm wird durch anteilige Beteiligung an den Abbonementenerlösen für die entgeltpflichtigen Programmpakete finanziert. Sendeleiter ist Dr. Stephan Königfeld. Er ist zugleich Geschäftsführer der primaTV broadcasting GmbH, die bei der SLM einen Antrag auf bundesweite Zulassung des digitalen Programmpakets „movies and more“ gestellt hat, das ebenfalls im Rahmen des Angebots „primaTV“ veranstaltet wird. Die KEK hat mit Beschluss vom heutigen Tag bestätigt, dass der beantragten Zulassung von „movies and more“ Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen (vgl. Beschluss Az.: KEK 193).

3 Antragstellerin und Gesellschafter

3.1 Silverline Television

Unternehmensgegenstand der Silverline Television AG in Gründung ist die Schaffung und der Unterhalt eines digitalen Bezahlfernsehkanals zur primären Verbreitung über das Kabelnetz oder andere bekannte oder neu entwickelte Übertragungsformen in Deutschland und im deutschsprachigen Europa (xxx ...). Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 €, eingeteilt in ebenso viele auf den Namen lautende Stückaktien (xxx). Inhaber der Aktien sind je zur Hälfte die Unternehmensgründer Axel Münch und Andreas Brandl, die auch den Vorstand bilden. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden Georg von Stein sowie Erich Schöffmann und Michael Kayser xxx ...

3.2 Gesellschafter

Der Gesellschafter Axel Münch ist zugleich Vorstandsvorsitzender der Programmliedant Silverline Entertainment, Inc., einer Filmproduktions- und -vertriebsfirma mit

Sitz in Woodland Hills, Kalifornien/USA, und hält 33,33 % der Anteile an ihr. Über sonstige Beteiligungen im Medienbereich verfügen die Gesellschafter Münch und Brandl nach Auskunft der Antragstellerin nicht.

4 Vereinbarungen mit Decimus

xxx ...

5 Kooperations- und Lizenzvertrag mit der Intertainment AG

xxx ...

II Verfahren

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung liegt vor. Einem Vertreter der SLM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter von Rundfunk einer Zulassung nach Landesrecht. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen werden nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV von der KEK beurteilt.

Das Programm wird seit 2000 in Kabelnetzen in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt sowie seit kurzem auch in Kabelnetzen in Nordrhein-Westfalen verbreitet. Es kann angesichts des nunmehr erfolgten Antrags von Silverline Television offen bleiben, ob das Programm nicht schon durch die Verbreitung über ein Land hinaus als bundesweit verbreitetes Fernsehen zu qualifizieren ist.

2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile; Bewertung

2.1 Zurechnung von Programmen

2.1.1 Das Programm Silverline Movie Channel wird der Antragstellerin nach § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV zugerechnet. Die Plattformbetreiberin Decimus verfügt aufgrund der Regelungen des Kooperations- und des Vermarktungsvertrags über erhebliche Einflussmöglichkeiten auf das Programm xxx ... Demnach ist das Programm auch Decimus gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 RStV zuzurechnen. Dies gilt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV auch für ihre Muttergesellschaft PrimaCom AG.

2.1.2 Der PrimaCom AG wird daneben das ebenfalls bei der SLM zur bundesweiten Zulassung beantragte digitale Programmpaket „movies and more“ zugerechnet, § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV (vgl. Beschluss Az.: KEK 193, III 2.1.1). Damit wird dieses Programmpaket umgekehrt auch Silverline Television und ihren Gesellschaftern zugerechnet, arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2 RStV.

2.2 Zuschaueranteile

Zu den bislang erzielten Zuschaueranteilen des erst seit November 2003 veranstalteten Programms „Silverline Movie Channel“ aufgrund der Einspeisung in Kabelnetze der PrimaCom AG und der Ish GmbH & Co. KG liegen keine Daten vor.

An die Fernsehkabelnetze der PrimaCom AG sind nach Eigenangaben rund 1,7 Mio. Kabelhaushalte in den Regionen Berlin, Osnabrück/Aachen, Wiesbaden/Mainz und Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen anschließbar (vgl. www.primacom.de/factsheet, Stand: November 2003). Tatsächlich nutzten nach diesen Angaben per 31. Dezember 2002 ca. 1 Mio. Kunden das PrimaCom-Kabel für den Empfang analog oder digital verbreiteter Fernsehprogramme. Ca. 7.500 Kunden nutzten das Kabel für den Empfang von Digitalfernsehen. Angaben zu den Zuschaueranteilen der von Tochterunternehmen der PrimaCom AG selbst veranstalteten digitalen Programme oder zur Gesamtheit der Programme, die über ihre Programmplattform verbreitet werden, liegen der KEK nicht vor. Nach den der KEK vorliegenden Daten verbleibt für die kleinen Sender mit bundesweitem Programm unter Berücksichtigung der von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der großen Sendergruppierungen RTL Group und ProSiebenSAT.1 Media AG, der Programme des

öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie der Spartensender Eurosport, DSF, MTV und MTV 2 Pop allenfalls ein Zuschaueranteil der restlichen Fernsehnutzung von weniger als 7 % im Referenzzeitraum Oktober 2002 bis September 2003. Der Anteil, der davon auf die von Tochterunternehmen der PrimaCom AG veranstalteten Digitalprogramme entfällt, kann davon nur einen sehr kleinen Bruchteil ausmachen.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Nach dem dargelegten Sachverhalt besteht kein Anlass zur Annahme der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht der Antragstellerin, ihrer Gesellschafter oder der PrimaCom AG. Auch unabhängig von den Vermutungstatbeständen des § 26 Abs. 2 RStV liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Obwohl die PrimaCom AG in den von ihr betreuten Gebieten als Kabelnetzbetreiber marktbeherrschend ist, ergeben sich daraus für die Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen keine Bedenken, zumal die ihr zuzurechnenden Programme derzeit nur für ca. 7.500 Kunden erreichbar sind. Der bundesweiten Zulassung von „Silverline Movie Channel“ stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

4 Vorbehalt zur Zuschaueranteilsermittlung

Das vorliegende Verfahren und die Unsicherheit bei der Ermittlung der Zuschaueranteile belegen erneut, dass das Verfahren zur Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 27 RStV unverzüglich durchgeführt werden muss.

(gez.) Mailänder Dörr
Rath-Glawatz Sjurts